

zeitig mit ihr war Johanna la Bobrière, welche am 11. October 1442 eingeschlossen wurde (Leboeuf I, 78—80). Auch auf dem Mont Valérien befinden sich neben den Eremiten eigentliche Inclusionen, so die ehrw. Guillemette de Faussard, gest. 20. December 1561; ihr folgten der ehrw. Johannes du Houffai, gest. 3. August 1609, und der ehrw. Petrus de Bourbon, gest. 5. September 1639; noch 1664 wird daselbst ein Inclave Nicolaus de la Boissière genannt (ib. VII, 129—133).

Böhmen verehrt die selige Woyzlawa, die eble Gemahlin des Herzogs Otto von Kratau, welche seit 1217 zuerst im Prämonstratenserkloster Tepl, dann im Kloster Chotinischau als Inclave lebte und am 27. Mai 1227 starb (Boll. Jul. III, 797). In Italien lebte der hl. Wolfhard, ein Augsburgener, als Inclave neben der Salvator-Kirche zu Verona; er starb 30. April 1127 (Boll. Apr. III, 827). Der Orden von Vallumbrosa hat unter den Inclusionen die selige Veridiana in Castello Fiorentino 1208—1242 (Boll. Febr. I, 255) und den Conversen Melior (26. März) zu Vallumbrosa (Hagiologium italicum, Bassani 1773, I, 167); zu Arezzo starb am 12. März 1319 die selige Justina, Inclave aus dem Benedictinerorden (Boll. Mart. II, 242); zu Certaldo am 9. Januar 1367 die selige Julia aus dem Augustinerorden (Hagiol. ital. I, 17). In Sulmona lebte 42 Jahre neben der Johanniskirche die ehrw. Gemma, gest. um 1429 am 12. Mai (Boll. Maj. III, 182). In Rom ist aus der Zeit des Papstes Stephan II. die hl. Vitburga aus dem Geschlechte der Könige von Kent zu nennen, welche nach Rom pilgerte und dort als Inclave neben der Peterskirche um 755 am 16. October starb (Boll. Oct. VII, 794). Derselbe Papst berichtet in einem Briefe an Pipin über die grausamen Mißhandlungen, welche die Langobarden in Rom an Nonnen und an Inclusionen, „welche von Jugend an aus Liebe zu Gott sich einschlossen“, verübten (Migno, PP. lat. LXXXIX, 1000). Noch im 16. Jahrhundert wohnten vier Inclusionen an der Andreaskapelle in der Peterskirche; Papst Leo X. bewilligte ihnen 1515 dieselben Gnaden, welche er den Clarissen verliehen hatte (Wadding, Annales Minor. ad a. 1515, n. 41). — Zur Literatur vgl. noch Hauber, Leben und Wirken der Eingeschlossenen, Schaffhausen 1844; Falk im Katholik 1872, II, 711 ff.; 1873, I, 254 ff.; Pavy, Les recluses, Lyon 1875. [Streber.]

In Coena Domini, s. Bulla in Coena.

Incompatibilität der Beneficien, s. Cumulation der Beneficien.

Incorporation, s. Kirchenamt.

Independentes, s. Congregationalisten.

Index librorum prohibitorum im weitern Sinne kann jedes Verzeichniß von Büchern heißen, deren Lesung und Besitz von irgend einer obrigkeitlichen (geistlichen oder weltlichen) Gewalt verboten worden ist. Im engeren canonistischen Sinne versteht man darunter das im Auftrage

der höchsten kirchlichen Auctorität angefertigte und promulgirte Verzeichniß von Büchern, welche dem Glauben oder den guten Sitten gefährlich sind, und deren Halten und Lesen darum den Gläubigen verboten ist.

A. Begründung und Vorgeschichte. Das Recht der Kirche zum Verbot von Büchern, welche den Glauben und die guten Sitten gefährden, wurzelt in der ihr obliegenden Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben, und zwar sowohl positiv durch Verurkundung derselben als auch negativ durch Abwehr des Irrthums. Dieses Recht ist demnach juris divini (s. d. Art. Bûcherzensur II, 1437 ff.). Die Ausübung dieses dogmatisch unzweifelhaft feststehenden Rechtes gestaltete sich aber nothwendig im Laufe der Jahrhunderte verschiedenes, weil ja das Bûcherverbot, soll es seinen Zweck erreichen, den jeweiligen Bedürfnissen der Kirche und ihrer Gläubigen Rechnung zu tragen hat. Es ist daher bei Würdigung des Bûcherverbotes vom dogmatischen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus gänzlich irrelevant, ob in den ersten 1000 oder 1500 Jahren ein ausdrückliches, allgemeines kirchliches Gesetz das Lesen und Halten gefährlicher, besonders häretischer Bücher untersagte, oder ob der den Gläubigen schon durch das Naturgesetz eingeprägte Grundsatz, sich von allem ferne zu halten, was ihnen in religiöser oder sittlicher Beziehung schädlich sein kann, seit den Zeiten der Apostel gewohnheitsmäßig beobachtet worden ist, so daß nur beim Auftauchen besonders gefährlicher, ketzerischer oder abergläubischer Bücher auch durch positives Gesetz eine ausdrückliche Einschärfung jenes Grundsatzes durch die Concilien und durch die Päpste erfolgte. Daß aber die Kirche von dem ihr zustehenden Rechte auch im ersten Jahrtausende ihres Bestehens ausgiebigen Gebrauch machte, bezw. die ihr obliegende Pflicht, die durch verkehrte Schriften den Gläubigen drohenden Gefahren abzuwehren, gewissenhaft erfüllte, dafür liefert die Geschichte der Concilien und der Päpste die unzweideutigsten Beweise. Aus den ersten drei Jahrhunderten ist uns freilich kein ausdrückliches Verbot des Lesens häretischer Bücher erhalten. Aber der Tadel, der gegen Dionysius von Alexandrien (s. d. Art.) wegen des Lesens verderblicher Bücher erhoben wurde, sowie die Art der Zurückweisung dieses Tadel's dadurch, daß dieser große Gelehrte auf die in einer Vision ihm gewordene Auctorisation von Oben sich berief und zugleich das Gefährliche dieser Lectüre selbst für ihn aufrichtig eingestand (Eas. Hist. eccl. 7, 7), ist ein eclatanter Beweis für das gerade in den ersten drei Jahrhunderten vorhandene lebendige Bewußtsein, die der Wahrheit oder den guten Sitten gefährlichen Bücher seien zu meiden, wenn auch dieses Bewußtsein noch nicht in einem positiven Gesetze documentirt war. Hier wie bei manchen anderen kirchlichen Einrichtungen trifft vollkommen der Satz zu, den Rudolf von Hering überhaupt hinsichtlich der Rechtsentwicklung aufstellt (Geist des römischen Rechtes, 3. Aufl.